

Abkürzungen

AzV	=	Amt für zentrale Verwaltungsaufgaben der Luftwaffe
BA	=	Betriebsabnahme
BAL	=	Bauaufsicht des Reichsluftfahrtministeriums
FBI—A	=	Fertigungstechnisches Büro der Luftwaffe (Abt. A)
GfL	=	Gesellschaft für Luftfahrtbedarf
GL	=	Generalluftzeugmeister
GL 4	=	Abt. Prüfung und Abnahme
LPL	=	Ehrenprüfstelle der Luftwaffe
Lw	=	Luftwaffe
OKW	=	Oberkommando der Wehrmacht
PfL	=	Prüfstelle für Luftfahrzeuge
RDLJ	=	Reichsverband der Deutschen Luftfahrtindustrie
RLM	=	Reichsluftfahrtministerium

Als unmittelbare Vertreter des Reichsluftfahrtministeriums sind die Bauaufsichten bei der Rüstungsindustrie für alle technischen Fragen der Auftragsdurchführung eingesetzt. Die Tätigkeit beschränkt sich daher nicht allein auf die Baubeaufsichtigung und Abnahme des vom Reich bestellten Geräts, sondern umfaßt folgende Aufgaben:

1. Aufgaben der Bauaufsichten.

Beratung der Fachdienststellen des RLM in Entwicklungsfragen,
 Beratung der Firmen in Fragen der Durchführung von RLM-Aufträgen,
 Ausführung von Musterprüfungen,
 Übernahme,
 Zulassung,
 Fertigmeldungen und Ablieferung von Gerät und Annahme von anderen Dienststellen der Luftwaffe, Mitwirkung bei Änderungen von Seriengerät,
 Überwachung, Zulassung und Verpflichtung von Werksangehörigen für Abnahme von reichseigenem Gerät,
 Nachweis von Schrott und Altöl,
 Verwaltung von reichseigenem Gerät,
 Lagerung und Ausgabe von Waffen und Munition,
 Vorprüfung der Werkstoffanforderungen, Vorprüfung und Abzeichnung der Rechnungen an das RLM,
 Überwachung des Lieferprogramms und Bericht über Beschaffungslage,
 Freigabe und Überwachung von Instandsetzungen,
 Beratung und Unterstützung der Firmen bei allen Beschaffungs- und Bauvorhaben,
 Abordnung von Monteuren nach auswärts und Bescheinigung ihrer Berichte und Rechnungen,
 Ausgabe von Wehrmachtsfrachtbriefen,
 Unterstützung und Beratung der Rüstungskommandos,
 Bauüberwachung und Abnahme von zivilen und Exportaufträgen im Auftrage der PfL.

Bezüglich der grundsätzlichen Rechte und Pflichten der Bauaufsichten bei Ausübung dieser Tätigkeit wird auf die einzelnen Abschnitte in dieser Dienstvorschrift verwiesen.